

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma **casim Gesellschaft für rechnerunterstützte Produktentwicklung und Prozessmanagement mbH & Co. Dienstleistungs-KG, im Folgenden casim**

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

casim wickelt Aufträge ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Gleiches gilt für den Abschluss von sämtlichen Verträgen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind unverbindlich.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

Angebote sind stets freibleibend. An schriftliche Angebote hält sich **casim** 30 Tage gebunden. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.

Der Kunde ist an seine Bestellung 2 Wochen, gerechnet ab Eingang der Bestellung bei **casim**, gebunden.

Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des Angebots oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb von 2 Wochen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **casim**. Das Gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften sowie den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 3 Preise und Zahlung

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Versandkosten.

casim behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen auf Grund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Kunde ein Kündigungsrecht.

Die Zahlung der Rechnung hat binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu erfolgen.

Im Übrigen gelten bezüglich der Zahlungsmodalitäten und etwaiger Nachforderungen die besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde im Verzug, ist **casim** berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens jedoch 8 %, es sei denn, der Kunde weist nach, dass **casim** ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.

§ 4 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnungen

casim steht an den vom Kunden ausgelieferten Materialien, Unterlagen und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Bei längerfristigen Studien, insbesondere der Durchführung der Toleranzanalysen, kann die festgelegte Projektzeit nur eingehalten werden, wenn der Kunde die jeweiligen ihm vertraglich obliegenden Leistungen unverzüglich erledigt und entsprechend kooperiert, insbesondere die nötigen Informationen beschafft.

Verzögerungen, die ihre Ursache in nicht fristgerechter Mitwirkung des Kunden haben, sind von **casim** nicht zu vertreten und können insgesamt zur Verlängerung von Projektzeiten führen.

§ 5 Lieferbedingungen

casim ist zu Teilleistungen berechtigt. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von **casim** bestätigt sind. Nach Ablauf der verbindlichen Lieferfristen hat der Kunde **casim** eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistungen nach Ablauf dieser Frist abzulehnen, bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist kann der Kunde unter Ausschluss sonstiger Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

Liefer- und Leistungslisten verlängern sich für **casim** angemessen bei Störungen auf Grund höherer Gewalt und anderer von **casim** nicht zu vertretender Hindernisse.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Kunden Eigentum von **casim**. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist **casim** berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.

§ 7 Mängelansprüche des Kunden

Grundlage der Mängelhaftung von **casim** ist die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Leistungsbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

Ist eine Leistung von **casim** mangelhaft und Mängelansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen, dann kann **casim** zunächst wählen, ob **casim** Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von **casim**, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Der Kunde hat **casim** die zu einer geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Leistung zu Prüfzwecken zu übergeben.

§ 8 Lieferung von Software

Der Kunde darf **casim**-Softwareprodukte einschließlich der Dokumentation nur auf Grund einer von **casim** erteilten Lizenz nutzen.

Durch diese Lizenz wird dem Kunden ein persönliches und nur mit Zustimmung von **casim** übertragbares Recht zur Nutzung der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Software auf den in der Auftragsbestätigung aufgeführten angegebenen Geräten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt. Die gewährte Softwarelizenz berechtigt nicht zur Erteilung von Unterlizenzen.

Eine Nutzung der Software auf einer anderen Anlage ist nur mit Zustimmung von **casim** zulässig. Die Software wird dem Kunden im Objekt-Code überlassen. Die Überlassung technischer Programmdokumentation, insbesondere der Quellcodes, wird nicht geschuldet und ist nicht Bestandteil der Überlassung. Ein Recht zur Einsichtnahme des Kunden in diese Unterlagen besteht nicht. Der Kunde darf keine Verfahren irgendwelcher Art anwenden, um aus der gelieferten Software Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Verstößt der Kunde gegen seine näher bezeichneten Pflichten, so stehen **casim** Schadensersatzansprüche zu.

Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Überlassene Unterlagen, einschließlich gefertigter Duplikate, sind vom Kunden nach Nutzungsende unaufgefordert zu vernichten, soweit die Aufbewahrung durch den Kunden nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software sowie die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich behandeln. Er verpflichtet sich, die überlassene Software sowie Dokumentation vor Kenntnisnahme oder Gebrauch durch Dritte zu schützen und keine Teile oder wesentliche Verfahren oder Ideen hieraus zur Erstellung eigener Software unmittelbar oder mittelbar zu verwenden. Die Vornahme von Änderungen an der lizenzierten Software bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von **casim**. Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an der überlassenen Software sowie der Dokumentation stehen **casim** zu.

Der Kunde wird auf allen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software einen Hinweis auf gewerbliche Schutzrechte von **casim** anbringen, wie die auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.

Weiterverbreitung gegebenenfalls auch Weiterveräußerung, sofern ihr zugestimmt wurde, ist nur an solche Personen zulässig, die sich mit den Vertragsbedingungen von **casim** schriftlich einverstanden erklären. Sie ist bei von **casim** erstellter oder gelieferter Software auf Zeit ausgeschlossen.

Der Kunde darf weder Unterlizenzen erteilen noch die Software an Dritte weitergeben, auch nicht dergestalt, dass die eigene Anlage Dritten zur Verfügung gestellt oder fremde Daten für Dritte verarbeitet oder gespeichert werden. Hiervon ausgenommen sind Angestellte und Beauftragte des Kunden sowie Dritte, die durch Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung mit **casim** die Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages mit dem Kunden als für sich verbindlich anerkannt haben.

Softwarelizenzen werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können von **casim** nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher Grund liegt vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und trotz Mahnung durch **casim** fällige Zahlungen nicht innerhalb von 10 Tagen anhand der Mahnung leistet.

Erlischt das Recht zur Nutzung der Software, ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien der Software sowie die Dokumentation und alle sonstigen überlassenen Unterlagen an **casim** zurückzugeben.

§ 9 Gewährleistung für Softwareprodukte

casim gewährleistet, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der Software-Produktbeschreibung enthalten sind. Die technischen Daten und Leistungsbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von **casim** bestätigt. Für Softwareprodukte von Drittfirmen leistet **casim** keine Gewähr.

Für den Fall, dass bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der Produktbeschreibung nicht erfüllt werden, erfolgt eine Nachbesserung durch **casim**. **casim** ist auch berechtigt, dem Kunden eine neue Programmversion zur Verfügung zu stellen. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche erfolglos, ist der Kunde berechtigt, entweder den Vertrag zu wandeln oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Ein Gewährleistungsanspruch ist indessen ausgeschlossen, wenn die Software auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest-Hardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der Software-Produktbeschreibung aufweist.

Der Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Programme erweitert oder geändert hat sowie für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften, Verwendung anderer, nicht von **casim** gelieferter Programme zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn der Kunde **casim** die Möglichkeit verweigert, die Ursache des Fehlers oder Mangels zu untersuchen.

Die vertragliche Gewährleistung ist auf 6 Monate ab Übergabe bzw. Abnahme beschränkt. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Kunden zu und sind nicht ätzbar.

Sobald Mängel auftreten, hat der Kunde dies der Firma **casim** unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Angabe eines möglichst genauen Mangelbildes.

Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferte Software auf offensichtliche Fehler zu untersuchen und etwaige Fehler innerhalb von 14 Tagen ab der Lieferung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Installation

casim installiert den Liefergegenstand betriebsbereit beim Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Installation vereinbarungsgemäß im Preis inbegriffen ist oder vom Kunden gesondert in Auftrag gegeben worden ist.

Die Installation durch **casim** setzt folgendes voraus:

- geeigneter Standort vom Kunden
- Installationsanweisung von **casim** beachten
- Funktionsprüfung
- keine Verpflichtung, an andere Geräte des Kunden anzuschließen

§ 11 Sonderbedingungen für die Durchführung von Toleranzanalysen

Soweit nicht die Durchführung von Toleranzanalysen vertraglich genau festgelegt ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

casim ist berechtigt, Nachforderungen geltend zu machen, wenn der festzulegende Umfang für die Toleranzuntersuchungen und der Umfang des zu erstellenden Qualitätsanforderungskatalogs erheblich von den im Angebot festgelegten Maßgaben abweicht. **casim** behält sich das Recht vor, die Gesamtvergütung entsprechend anzupassen.

Insbesondere ist **casim** berechtigt, Nachforderungen geltend zu machen, wenn bei den Toleranzuntersuchungen jeweils mehr als eine Optimierungsschleife erforderlich ist, um den Sollzustand zu berechnen. Nachforderungen und Mehrforderungen kann **casim** auch dann geltend machen, wenn einzelne Arbeitsschritte aufgrund von Umplanungen, veränderten bzw. neuen Entwicklungen des Kunden oder aber durch dessen Konzeptänderung erforderlich werden. Die Mehr- und Nachforderungen werden nach Stunden gemäß der jeweiligen individuellen Absprache abgerechnet.

Sonderwünsche oder Zusatzaufträge seitens des Kunden sind schriftlich in Auftrag zu geben und von **casim** schriftlich zu bestätigen. **casim** ist berechtigt, Mehraufwand geltend zu machen, der dadurch entsteht, dass seitens des Kunden die Mitarbeit insbesondere bei der Erstellung von Qualitätsanforderungskatalogen oder von Informationsbeschaffungen sich verzögert. Es obliegt dem Kunden, in allen Phasen des Projekts mitzuwirken und mit den zuständigen Projektkoordinatoren zusammenzuarbeiten und unverzüglich die nötigen Informationen zu beschaffen sowie mitzuteilen, wenn etwaige relevante Änderungen während der Entwicklung des Produktes sich vollziehen oder geplant sind.

casim wird dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn Mehrleistungen erforderlich sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung mehrerer nötig werdender Optimierungsschleifen.

casim verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Projektdurchführung ihr bekannt werdenden oder zugänglich gemachten Unterlagen, Informationen und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und sie weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Durchführung des Auftrags entstehenden Unterlagen, Ergebnisse und Informationen.

Eine Nutzung für eigene Zwecke oder Dritte ist **casim** gestattet, wenn der Kunde sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis erklärt.

Der Vertrag über die Durchführung von Toleranzanalysen kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Kunde zu vertreten hat, so erhält **casim** die volle Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen. Hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen erhält **casim** die Vergütung unter Berücksichtigung eines Abzugs für ersparte Aufwendungen in Höhe von insgesamt 50 % der restlichen Vergütung. In dem Fall, in dem das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wird, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, sind nur die bis dahin von **casim** erbrachten Leistungen zu vergüten, soweit alle mit diesen Leistungen zusammenhängenden Unterlagen dem jeweiligen Kunden vorliegen. Der Auftrag bzw. Vertrag gilt als beendet, wenn dem Kunden die Endresultate präsentiert sind und der Kunde die Präsentation akzeptiert hat.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

Zum Ersatz von Schäden ist **casim**, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für den Fall verpflichtet, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz von **casim** oder auf das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften zurückzuführen ist.

Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder aber entgangenen Gewinn.

Für einfache Erfüllungsgehilfen haftet **casim** im Fall der groben Fahrlässigkeit nur, wenn der Erfüllungsgehilfe eine wesentliche Vertragspflichtverletzung begeht.

Für den Fall, dass **casim** eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung auf 1.500.000,- EUR für Personenschäden und 500.000,- EUR für Sach- und Vermögensschäden begrenzt. In diesem Fall ist die Haftung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden beschränkt.

Ausgeschlossen ist Schadensersatz für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden oder Schäden, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar oder vorhersehbar waren, soweit nicht im konkreten Fall eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist.

Soweit Schadensersatzansprüche ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, werden hiervon auch die Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von **casim** erfasst.

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen so haftet **casim** nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

casim haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung der Resultate aus den Toleranzanalysen entstehen.

Schadensersatzansprüche verjähren spätestens mit Ablauf eines Jahres ab der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung.

§ 13 Erfüllung / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Kaufmann ist, Kassel.

§ 14 Speicherung von Daten / Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von ihm gelieferten Daten zum Zwecke der Auftragsbearbeitung auf der EDV-Anlage von **casim** gespeichert und bearbeitet werden.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter unseren Datenschutzhinweisen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmung nicht berührt. Anstelle nichtiger Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben schriftlich zu erfolgen.